

Bundesratsbeschluss
über
die Allgemeinverbindlicherklärung
von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für
die schweizerische Engros-Möbelindustrie

(Vom 1. März 1960)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I.

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1957/31. Dezember 1957/24. Dezember 1958¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

Ziff. 1

Die normale Arbeitszeit beträgt 46 Stunden in der Woche. Die Einteilung bleibt den einzelnen Betrieben überlassen; in der Regel soll jedoch eine Mittagspause von wenigstens einer Stunde eingehalten werden.

Ziff. 4, Abs. 1

Die Mindestlöhne werden zweimal um je 5 Rappen erhöht, so dass sie betragen:

	ab 1. April 1960	
	Fr.	Fr.
für gelernte und selbständige Berufsarbeiter	1.65	1.70
für gelernte Berufsarbeiter nach Abschluss der Lehre bis zum Ablauf von 4½ Jahren seit Lehrbeginn. . .	1.42	1.47
für gelernte Arbeiter	1.37	1.42
für Handlanger	1.15	1.20

¹⁾ BBl 1957, I, 129; 1958, I, 23; 1958, II, 1741.

Ziff.4, Abs.8

Bei der Verkürzung der Arbeitszeit von 47 auf 46 Stunden gemäss Ziffer 1 wird ein Lohnausgleich vorgenommen. Der Ausgleich beträgt 2,2 Prozent des auf der Basis von 46 Stunden errechneten Bruttolohnes, mit Einschluss der Teuerungszulagen. Entsprechend sind die Akkordbruttoverdienste anzupassen. Der totale Ausgleich für die zwei Stunden Arbeitszeitverkürzung beträgt 4,4 Prozent des Bruttolohnes.

Ziff.8, Abs.1

Die Arbeitnehmer haben je nach Dienstjahr Anspruch auf bezahlte Ferien. Die bezahlten Ferien betragen nach Ablauf

- des 1.Dienstjahres 9 Arbeitstage,
- des 10.Dienstjahres 12 Arbeitstage,
- des 16.Dienstjahres 15 Arbeitstage,
- des 21.Dienstjahres 18 Arbeitstage.

II.

Dieser Beschluss tritt am 14. März 1960 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1960.

Bern, den 1. März 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Engros-Möbelindustrie (Vom 1.März 1960)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.03.1960
Date	
Data	
Seite	1105-1106
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 882

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.